

**Zur Inkraftsetzung**  
**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen**  
**vom 17. Juni 2020**

**- KAVO-Entgeltordnung -**

---

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 17. Juni 2020 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt .....), zuletzt geändert am ..... (Kirchliches Amtsblatt .....), wird wie folgt geändert:

1. § 60b wird wie folgt gefasst:

**„§ 60b KAVO      Beschluss der Regional-KODA vom 17. Juni 2020 -  
Eingruppierung Küster/Kombinierte Tätigkeiten**

(1) Mitarbeiter, die am 31. März 2020 in Entgeltgruppe 3 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten KAVO eingruppiert (Fallgruppen 1 bis 4) oder gemäß § 15 Abs. 1 Anlage 27 KAVO übergeleitet sind, und deren Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, sind bei unverändert ausübender Tätigkeit ab dem 1. April 2020 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 4 eingruppiert, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe. Die in der Entgeltgruppe 3 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 4 angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Mitarbeiter, die am 31. März 2020 über die Küsterprüfung verfügen.

(2) Mitarbeiter, die am 31. März 2020 in Entgeltgruppe 2 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten eingruppiert oder gemäß § 15 Abs. 1 Anlage 27 in Entgeltgruppe 2 übergeleitet sind, und deren Arbeitsverhältnis bereits 2 Monate bestanden hat und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, sind bei unverändert ausübender Tätigkeit ab dem 1. April 2020 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 3 eingruppiert, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe. Die in der Entgeltgruppe 2 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 3 angerechnet. Für Mitarbeiter, die in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum 31. März 2020 in Entgeltgruppe 2 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster /Kombinierte Tätigkeiten eingruppiert wurden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie zwei Monate nach ihrer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 3 eingruppiert sind.“

2. Teil A Abschnitt I Ziffer 1 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

## **„1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)**

### **Entgeltgruppe 1**

Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel\*

- Essens- und Getränkeausgabe
- Garderobendienst
- Spülen, Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reinigungsdienste in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Servierdienste
- Hausarbeitsdienste
- Haushilfe
- Botendienste (ohne Aufsichtsfunktion).

\*Gärtnerische, handwerkliche und sonstige Hilfstätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst, soweit sie einfachsten Tätigkeiten gleichstehen.“

3. Teil B Abschnitt III Ziffer 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgendes der Entgeltgruppe 2 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

#### **„Entgeltgruppe 2**

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten<sup>1)“</sup>

b) Es werden folgende der Entgeltgruppe 3 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

#### **„Entgeltgruppe 3**

1. Küster ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.
2. Küster/Hausmeister ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, bei überwiegender Tätigkeit als Küster.
3. Küster/Kirchenmusiker ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.<sup>38)39)</sup>
4. Küster/Pfarramtshelfer ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, bei überwiegender Tätigkeit als Küster.“

c) Es werden folgende der Entgeltgruppe 4 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

#### **„Entgeltgruppe 4**

1. Küster mit Küsterprüfung.
  2. Küster/Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.
  3. Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.<sup>38)39)</sup>
  4. Küster/Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.“
- d) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 1, wird die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.
- e) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3, wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitarbeiter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der EG 2 dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der Gruppe als Küster.“
- f) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 2, wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitarbeiter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der EG 2 dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der Gruppe als Küster.“
- %2) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 3. treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Datum, Unterschrift des Diözesanbischofs